

# **Stadt Schongau**

## **öffentliche Bekanntmachung**

### **über die Genehmigung der**

## **22. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 15.09.2015 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Durch die 22. Änderung ist die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen worden, anstatt der Fläche für Versorgungsanlagen ein Gewerbegebiet und ein eingeschränktes Gewerbegebiet im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch -BauGB- darzustellen. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 27.10.2015, Az.: 6100.02; Sg. 40 Nr. 1.22, genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs –BauGB- ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Schongau, im Stadtbauamt (Rathaus, Münzstr.1-3, II. Stock, Zimmer 20) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Umweltprüfung hat das Ziel, die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt und den Menschen zu untersuchen. Es sind folgende umweltrelevanten Informationen und Unterlagen zur Einsichtnahme verfügbar:

- Der Umweltbericht (Entwurf) mit Informationen über die Schutzgüter
- Mensch und Gesundheit/Bevölkerung im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme, Lärmimmissionen mit Gutachten des Büros Hils Consult vom 10.03.2015, Vorbelastungen, Schallschutzmaßnahmen, Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde mit Abwägung der Belange Bau- und Umweltausschuss.
- Schutzgut Boden Feststellung der vorhandenen Böden, Vorbelastung und Bewertung der vorhandenen Situation

- Schutzgut bzgl. Vorbelastung und Bestandsaufnahme, Wasserhaltevermögen des Bodens, Belastung des Schutzgutes durch die Versiegelung
- Schutzgut Klima/Luft vorhandene Situation, Auswirkung auf Kaltluftströmungen
- Schutzgut Arten und Lebensräume, Beschreibung des Bestandes (Ortsbesichtigung u. Bewertung durch Herrn Dipl.-Biologe Herrn Martin Kleiner vom 23.06.2014) biologische Vielfalt, Vorbelastungen, besonders geschützte Arten, Prüfung vor Bebauung
- Schutzgut Landschaftsbild, Gebiet untersucht auf Eigenart, Schönheit und Vielfalt, Minimierung der Auswirkungen, Lösungen, Feststellung der Bedeutung für Naturhaushalt
- Schutzgut Kultur und Sachgüter, Feststellung, dass diese nicht vorhanden sind
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, Folgen der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, Berechnung der Ausgleichsflächen, Mittel und langfristige Ziele für die Ausgleichsflächen, Untersuchung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich, Maßnahmen zur
- Überwachung der Auswirkungen der Minimierungsmaßnahmen auf die Schutzgüter

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



M:1:5000

Schongau, den 28.10.2015  
STADT SCHONGAU



Falk Sluyterman van Langeweyde  
Erster Bürgermeister

ausgehängt am 29.10.2015

abgenommen am 13.11.2015

*Falk Sluyterman v.L.*  
*Seibert*